



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Mehrgenerationenhäuser 2024

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern
(Erl. d. MS v. 23.05.2017, Nds. MBl. Nr. 23/2017, S. 736)

**Vorlage beim LS spätestens
bis 17. November 2023**

Aktenzeichen: 2JH4.4 - 43184/

1. Antragsteller

1.1 Name des Trägers/Antragstellers

Rechtsform

vertretungsberechtigte Person/en

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail

1.2 Name des Mehrgenerationenhaus

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail

1.3 Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

2. Zuwendungszweck

2.1 Ziel der Förderung (Nr. 1.1 der Richtlinie)

Ziel ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, Ausbau des ehrenamtlichen Engagements sowie Förderung der nachhaltigen Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

2.2 Gegenstand der Förderung (Nr. 2 der Richtlinie)

Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern. Mehrgenerationenhäuser führen Angebote für alle Generationen. Diese gestalten sich möglichst niedrigschwellig und orientieren sich am regionalen Bedarf. Inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Mehrgenerationenhäuser sind der Programmbeschreibung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhäuser 2020-2028 (Aktionsprogramm IV; www.mehrgenerationenhäuser.de) zu entnehmen. Ein barrierefreier Zugang zu den Mehrgenerationenhäusern und zu sämtlichen Angeboten soll ermöglicht werden.

2.3 Begründung der Notwendigkeit des Projekts und einer Landesförderung

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Das Mehrgenerationenhaus erhält eine Förderung aus dem "Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander (2021-2028)" nach der Förderrichtlinie des BMFSFJ vom 28.05.2020.

3.2 Das Mehrgenerationenhaus

- erfüllt die inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele nach dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander 2021 und
- hat ein Handlungskonzept zur Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele, in dem insbesondere auf die Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und lokalen Akteuren eingegangen wird, vorgelegt.

3.3 Für jedes Mehrgenerationenhaus ist ein Votum der Standortkommune (und ggf. des Landkreises) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- eine Darstellung und Begründung des regionalen Bedarfs für dieses Mehrgenerationenhaus
- eine Erklärung, dass das Mehrgenerationenhaus als wesentlicher Bestandteil in die kommunale Planung der sozialen Infrastruktur einbezogen wird
- eine Darlegung, wie das Mehrgenerationenhaus dauerhaft in die lokale Infrastruktur eingebettet wird und diese unterstützt.

3.4 Die Mehrgenerationenhäuser müssen eine Kofinanzierung der Standortkommune oder des Landkreises mindestens in gleicher Höhe erhalten. Die Kofinanzierung kann auch als Sachleistung erbracht werden. Die Kofinanzierungszusage ist vorzulegen. Folgende(r) Standortkommune/Landkreis übernimmt die Kofinanzierung:

4. Für das Mehrgenerationenhaus wird eine Zuwendung nach Nr. 5 der Richtlinie beantragt:

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben des Mehrgenerationenhauses in Höhe von **5.000,00 €** jährlich. Sachausgaben für Gegenstände sind mit einem Einzelanschaffungswert bis maximal **410,00 €** netto zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

4.1 Die Landeszuwendung soll wie folgt verwendet werden (Angaben in €):

Personalausgaben

+ Sachausgaben

kurze Angabe zum Zweck und der geplanten Höhe der Sachausgabe:

= **Summe**

4.2 Die Personalausgaben werden nach folgenden Bestimmungen berechnet:

TV-L

anderer Tarifvertrag ohne Abweichung vom TV-L (1:1)

anderer Tarifvertrag mit Abweichung vom TV-L

ohne Tarifvertrag

4.3 Eingruppierung:

Anzahl der Wochenstunden:

Höhe der monatlichen Vergütung:

5. Durchführungszeitraum

01.01.2024 - 31.12.2024

abweichendes Datum:

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird beantragt zum **01.01.2024**.

6. Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

6.1 ... der Antrag gem. der o. a. Richtlinie gestellt wurde.

6.2 ... die Angebote des Mehrgenerationenhauses hinsichtlich der Schwerpunkte und der Querschnittsziele mit dem Pflegestützpunkt (PSP), Seniorenservicebüro (SSB), Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) oder der Freiwilligenagentur, -börse, dem Freiwilligenzentrum oder der Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung, sofern sie in der Standortkommune/ Landkreis vorhanden ist, zur Vermeidung von Doppelstrukturen abgestimmt wurden. Das Ergebnis wurde dokumentiert.

- 6.3** ... die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind und **vor Bescheiderteilung sich ergebende Veränderungen (insbesondere Änderungen bei der Finanzierung) unverzüglich mitgeteilt werden**. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die zur Bewilligung, Weitergewährung oder Belassung der Zuwendung geführt haben, zur Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung einer eventuellen Zuwendung führen, sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
- 6.4** ... mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 6.5** ... er/sie allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG):
- berechtigt nicht berechtigt
- ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben).
- 6.6** ... das Besserstellungsverbot beachtet wird.
- 6.7** ... weitere Landesmittel, die über die förderfähigen Personal- u. Sachausgaben hinausgehen, weder beantragt noch entgegengenommen werden.
- 6.8** ... die Gesamtfinanzierung gesichert ist und er/sie das beigefügte Hinweisblatt zu Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. DS-GVO zur Kenntnis genommen hat.

7. Anlagen

- 7.1 Bei Zusage einer Bundesförderung** (MGH nach Nr. 4.1.1a der Richtlinie)
- Inhaltliche Programmumsetzung mit Darstellung der geplanten Projekte und Angaben zu den Querschnittszielen (der vollständige online ausgefüllte Fragebogen aus dem Antragsverfahren beim Bund)
- Gesamtfinanzierungsplan (Seite 8-20) aus dem jährlichen Antragsverfahren beim Bund.
- Kopie der Zusage über die Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 € der Standortkommune und/oder des Landkreises.
- Votum der Standortkommune (und ggf. des Landkreises) gemäß Nr. 3.3 dieses Antrages.
- Teilnahme am Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“
- 7.2 Alle anderen Mehrgenerationenhäuser** (MGH nach Nr. 4.1.1b der Richtlinie)
- Inhaltliche Programmumsetzung mit Darstellung der geplanten Projekte und Angaben zu den Querschnittszielen (die vollständig ausgefüllte Anlage).
- Detaillierter Gesamtfinanzierungsplan **mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Förderjahres.**
- Kopie der Zusage über die Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 € der Standortkommune und/oder des Landkreises.
- Votum der Standortkommune (und ggf. des Landkreises) gemäß Nr. 3.3 dieses Antrages.
- 7.3 Bei erstmaliger Beantragung einer Förderung oder bei Änderungen in diesen Bereichen** sind folgende Unterlagen beizufügen, damit die Vertretungsberechtigung geprüft werden kann:
- Kopie der Satzung
- Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister/Handelsregister und
- Kopie der eventuell erteilten Prokura

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)*
* Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung

Ein Exemplar muss unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zurückgeschickt werden!

Hinweisblatt

Informations- und Transparenzpflichten **nach Artikel 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung für die Gewährung einer Zuwendung für Mehrgenerationenhäuser und die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 23 i. V. m. § 44 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Vorgangs und endet fünf Jahre nach der Schließung des Vorgangs.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist erreichbar

per E-Mail unter
Leonie.Dreissig@ls.niedersachsen.de

bzw. postalisch unter
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Hannover -
Schiffgraben 30-32
30175 Hannover

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.